

473. Bonn den 15. März 1770. (A. 10. b. Feiertags-Minderung.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Nach Erörterung der für eine Verminderung der seit-  
herigen Feiertage sprechenden Gründe, wird u. A. Fol-  
gendes bestimmt:

„Wir wollen dann und verordnen, aus bischöflicher  
„Macht und Gewalt, hiermit, daß an den folgenden  
„Tagen, nemlich:

„allen Sonntagen, Geburt-, Beschneidungs- und Er-  
„scheinungs-Christi, Ostertag mit Ostermontag, Himmel-  
„fabri-Christi, Pfingsttag mit Pfingstmontag und Frohn-  
„leichnamstag, Mariä-Lichtmess, Verkündigung, Himmel-  
„fahrt, Geburt und Empfängniß, Johann des Täufers,  
„der Aposteln Petri und Pauli, Aller-Heiligen und St.  
„Stephans fort jedes Orts und Kirche ersten und vor-  
„nehmsten Patronstag — das Gebott der Feyrung wie  
„bisher unveränderlich fest bleiben; das in unserem Bis-  
„thum Münster bishero auf den 2ten Julii gefeiertes  
„Mariä-Heimsuchungsfest, nebst der hergebrachten Pro-  
„zession nach Telgte, aber auf den ersten Sonntag nach  
„Petri und Pauli, sowohl quo ad Officium als Solem-  
„nitatem, in zukünftigen Zeiten gesehret, sodann das  
„Fest St. Joseph, St. Ludgeri, und von Mariä Auf-  
„esperung auf die hierzu bereits ausgesetzte Sonntage  
„bestehen. — Singsen aber Oster-Dienstag, wie auch  
„Pfingst-Dienstag, fort St. Joannes Evangelist, Pauli  
„Bekehrung, Matthias, Philipp und Jacobi, Jacobi,  
„Magdalene, Annae, Laurentii, Bartholomæi, Matthæi,  
„Michaelis, Simonis et Judæ, Martini, Catharinæ, An-  
„dreæ und Thomæ-Tag, das bisherige Gebotte der  
„Feyrung aufgehoben sein solle, u.“

„Wir verbiethen ausdrücklich, daß, außer der Kirch-  
„weih unserer Cathedral-Kirchen, welche auf den bis-  
„hero hiezu festgestellten Sonntag verbleibet; die Kirch-  
„weihen aller andern Kirchen unseres Hoch-  
„stifts nirgend mehr an einem andern Tage, als den  
„dritten Sonntag Monats Oktobris, ohne alle Gast-  
„mahlen und weltliche Lustbarkeiten, begangen werden  
„sollen u. u.“

Bemerk. Durch Verordnung d. d. Münster den 9. April  
1772 (A. 10. b.) ist die von Handwerkern, Bauarbei-  
tern und Tagelöhnern geschehende Arbeitsweigerung an  
den abgeschafften Festtagen und deren schweigerische  
Zubringung in Wirthshäusern und Schenken unter An-  
drohung persönlicher Haft bei Wasser und Brod, ver-  
boten und die desfallsige lokalsohrigkeitliche Visitation  
der Wirthshäuser u. befohlen, auch den Handwerks-  
meistern und Brodherren gestattet worden, ihren Gesel-  
sen, Knechten und andern Dienftboten für jeden im  
Müßiggang ohne gewöhnliche Arbeit zugebrachten, ein-  
gestellten Festtag,  $\frac{1}{4}$  Rthlr. von ihrem Lohne zu kür-  
zen, sodann sind Erstere aufgefordert worden durch ihr  
eigenes Beispiel dazu beizutragen, daß die obrigkeit-  
liche zwangsweise Beförderung dieser zum Besten der  
Unterthanen gereichenden Einrichtung, welcher sie sich  
nur aus Eigensinn und irrigen Begriffen widersetzen,  
verhütet bleiben möge.

474. Bonn den 24. März 1770. (A. 8. b. Personen-  
Schätzung.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Behufs Verminderung der Zinsen-Rückstände der Lan-  
des-schulden, deren nur einjährige Verzinsung aus den,  
landsständisch bereits bewilligten und nicht zu steigenden,  
ordinären elf Monats-Schätzungen der schatzpflichtigen  
Unterthanen bestritten werden kann, wird auf den Antrag  
der Landstände des Hochstifts Münster eine, jeder sonst  
herkömmlichen Freiheit unantheilige, „leydentlich“  
allgemeine Personen-Schätzung, landesherrlich  
genehmigt und ausgeschrieben, wodurch — in gleicher  
Art Weise und Klassifikation wie zuletzt am 24. Mai  
1764 (Nr. 440 d. S.) — jedoch folgendermaßen ermä-  
ßigte Beiträge erfordert werden; nämlich:

in der ersten Klasse von: 12, 10, 8, 6,  $5\frac{1}{3}$ , 5,  $4\frac{2}{3}$ , 4,  
 $3\frac{1}{3}$ , 3,  $2\frac{2}{3}$ , 2,  $1\frac{2}{3}$ ,  $1\frac{1}{3}$ ,  $1\frac{1}{4}$ , 1,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  
 $\frac{3}{7}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{3}{16}$  und  $\frac{1}{6}$  Rthlr.

in der 2. Klasse von: 10, 8, 6, 5,  $4\frac{2}{3}$ , 4,  $3\frac{1}{3}$ ,  $2\frac{3}{4}$ ,  
 $2\frac{2}{3}$ ,  $2\frac{1}{3}$ , 2,  $1\frac{1}{2}$ ,  $1\frac{1}{3}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{3}{16}$  und  
 $\frac{1}{6}$  Rthlr.

in der 3. Klasse von: 12, 10, 6, 5,  $4\frac{2}{3}$ , 4,  $2\frac{2}{3}$ , 2,  $1\frac{1}{3}$   
 $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{6}$  Rthlr.

in der 4. Klasse von: 6, 5, 4 und 3 Rthlr.;

in der 5. Klasse von:  $4\frac{2}{3}$ , 4,  $3\frac{1}{3}$ ,  $2\frac{2}{3}$ , 2,  $1\frac{1}{2}$ ,  $1\frac{1}{3}$ ,  
 $1\frac{1}{4}$ ,  $1\frac{1}{6}$ , 1,  $\frac{7}{8}$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{8}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{6}$  und  
 $\frac{1}{12}$  Rthlr.; sodann

von der Judenschaft, ein Totalbeitrag von 2000 Rthlr.

Bemerk. Zu gleichem Zwecke wie oben bezeichnet und gleichmäßig wie vorstehend (jedoch mit Ausschließung der daselbst in die vierte Klasse locirten Militairpersonen) sind durch landesherrliche Edikte d. d. Bonn den 9. Mai 1774 und 16. Mai 1775 (A. 10. h.) jedesmal, eine wiederholte, weiter ermäßigte Personen-Schätzung in vier Klassen ausgeschrieben, und sind in diesen Letztern die Beiträge resp. von 6 bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr., von 5 bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr., von 5 bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr. und von  $2\frac{1}{3}$  bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr. vermindert, auch von der Judenschaft nur ein Beitrag von 300 Rthlr. erfordert worden.

Am 23. September 1778, 21. September 1779, 30. November 1780, 9. August 1781, 29. August 1782 und 18. August 1783 (A. 10. h.) ist eine jährliche, von den Landständen, behufs gänzlicher Tilgung der Zinsen-Rückstände und successiver Verminderung des Kapitalbetrages der Landes-Schulden, auf sechsjährige Dauer beantragte und festgesetzte, Personen-Schätzung in fünf Klassen, ausgeschrieben worden, wodurch in den drei ersten Klassen und in der Fünften die oben zuletzt bezeichneten Beiträge, in der vierten Klasse aber die Generale und Offiziere mit Beiträgen von 5, 3,  $2\frac{1}{2}$ , 2 und  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. quotisirt sind, auch von der verbleibenden Judenschaft ein Beitrag von 500 Rthlr. erfordert wird.

475. Bonn den 27. März 1770. (A. 8. h. Verabschiedete Soldaten.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln etc.,  
 Bischof zu Münster etc.

Zur Bezeugung des landesherrlichen Wohlwollens gegen diejenigen Individuen, welche unter den münster-

schen Truppen dem Vaterlande ehrlich und redlich gedient haben, wird

1. sämtlichen Civil- und Militair-Behörden befohlen, denselben in rechten und billigen Sachen eine vorzügliche Protektion, Gunst und Vorschub zu bezeigen und

2. denselben, wenn sie von andern mit Scheltworten oder Thätlichkeiten beleidigt werden, eine doppelte Beugthuung, als sonst ein anderer gleichen Standes erhalten haben würde, zu geben; auch den Thäter mit doppelter Strafe zu belegen; — sodann soll

3. einem solch verabschiedeten Soldaten die lebenslängliche Tragung der Uniform seines Regiments erlaubt sein, und

4. ein als Soldat gut gedient habender Sohn von zur fürstlichen Hofkammer gehörigen Höfen, Erben und Kotten, seinen übrigen Brüdern caeteris paribus vorgezogen, und zum Gewinn, auch zum Anbau auf fürstlichen Zuschlägen vorzüglich zugelassen werden. Dagegen sollen aber

5. gegen Ausreißer die, auf Desertion haftenden Strafen nicht nur verwirklicht, sondern auch dieselben für ehrlose Leute gehalten und aus allen ehrlichen Gesellschaften weggejagt werden, bis daß sie bei dem Regimente, ihre Ehre wiedererlangt und einen Abschied erhalten haben.

476. Bonn den 10. Mai 1770. (A. 8. h. Eigenthums-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln etc.,  
 Bischof zu Münster etc.

Publication einer, auf den Antrag der Landstände, landesherrlich festgesetzten, in vier Theile eingetheilten, fürstlich münster'schen Eigenthums-Ordnung, wodurch in dem 1. Theile von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherrn und Leibeigenen,

in dem 2. Theile: von dem Rechte der Gutsherrn und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter,